

Eintragung ins Wählerverzeichnis zur Europawahl am 09. Juni 2024



Sie sind hier zugezogen oder auf Sylt umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt.

Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie als **Deutscher** aus einer anderen **Gemeinde/Stadt** innerhalb Deutschlands zugezogen sind und sich erst nach dem **28. April 2024** bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können; Sie können sich allerdings von Ihrem früheren Wahlamt auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen schon in unserer Gemeinde wählen, müssen Sie spätestens bis zum 19. Mai 2024 zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen

- 1.a Die unter Nr. 1 dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Gemeinde liegende **Nebenwohnung** nach dem **28. April 2024** als **Hauptwohnung** anmelden. Wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie bis **zum 19. Mai 2024** Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.
 - 1.b Wenn Sie auf Sylt umgezogen sind und sich nach dem **28. April 2024** ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auch auf Antrag ist nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem früheren Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte bis spätestens 07. Juni 2024, 18 Uhr Briefwahlunterlagen.
 - 1.c Falls Sie **bisher keine Wohnung** in Deutschland hatten und auch nicht vom Ausland her die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragt haben, können Sie – wie bei einem Zuzug aus dem Inland – bis zum 19. Mai 2024 zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen. Bitte wenden Sie sich an das Wahlamt, um Ihre Wahlberechtigung zu klären und den erforderlichen Eintragungsantrag zu stellen.
2. Wenn Sie als **nichtdeutscher Unionsbürger** innerhalb Deutschlands umgezogen sind und schon an Ihrem bisherigen Wohnort in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, gelten für Sie die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Wahlberechtigte (vgl. Nr. 1).

Falls Sie direkt aus einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugezogen sind, können Sie auf Antrag in das Wählerverzeichnis Ihrer Zuzugsgemeinde/-stadt eingetragen werden; der Antrag muss bis **spätestens 19. Mai 2024** bei der zuständigen Gemeinde eingegangen sein.

Antragsformulare zur Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten Sie im Bürgerservice der Inselverwaltung Sylt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Inselverwaltung
der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt

**Inselverwaltung
der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt
Fachdienst 3.1 Bürgerservice / Veranstaltungen
Bahnweg 20-22, 25980 Sylt / OT Westerland
Tel. 04651-851-555 | wahlen@gemeinde-sylt.de**